

Kommunale Ordnungsbussenliste

In Kraft seit: 1. März 2012
(nachgeführt bis 1. März 2012)

G1	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen (Art. 4 PolVO)	Fr.	150.--
G2	Teilnahme an Rauferein und Streitereien (Art. 7 Abs. 2 lit. c) PolVO)	Fr.	100.--
G3	Erregung eines öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten (Art. 7 Abs. 2 lit. d) PolVO)	Fr.	100.--
G4	Teilnahme an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt. (Art. 7 Abs. 2 lit. e) PolVO)	Fr.	150.--
G5	Störung der Nachtruhe (Art. 9 PolVO)	Fr.	50.--
G6	Ausführen von lärmigen Arbeiten während den ergänzenden Ruhezeiten (Art. 10 Abs. 1 PolVO)		
	a) an Werktagen	Fr.	50.--
	b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen	Fr.	100.--
G7	Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und dergleichen ohne Bewilligung (Art. 12 Abs. 1 PolVO)	Fr.	80.--
G8	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb bewilligter Zeiten (Art. 17 PolVO)		
	a) zwischen 08.00 und 22.00 Uhr	Fr.	50.--
	b) zwischen 22.00 und 08.00 Uhr	Fr.	150.--
G9	Nichtaufnahme des Pferdekotes in Wohngebieten (Art. 24 Abs. 3 PolVO)	Fr.	80.--
G10	Füttern von Wildtieren oder verwilderten Haustieren in Wohngebieten (Art. 24 Abs. 4 PolVO)	Fr.	80.--
G11	Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Pünsten, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit (Art. 25 Abs. 1 PolVO)	Fr.	50.--

G12	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf nicht öffentlichem Grund (Art. 25 Abs. 2 PolVO)	Fr. 50.--
G13	Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung länger als 48 Std. (Art. 26 Abs. 3 PolVO)	
	a) bis 72 Stunden	Fr. 50.--
	b) bis 96 Stunden	Fr. 100.--
	c) bis 120 Stunden	Fr. 200.--
	d) bis 168 Stunden	Fr. 400.--
	e) über 168 Stunden	Verzeigung
G14	Verunreinigung oder Veränderung öffentlicher Sachen oder privaten Eigentums (Art. 27 PolVO)	Fr. 100.--
G15	Verrichten der Notdurft an andern als dafür bestimmten Orten (Art. 28 PolVO)	Fr. 50.--
G16	Übernachtung in Fahrzeugen, Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen (Art. 31 Abs. 1 PolVO)	Fr. 150.--
G17	Nichtfreihalten des Zuganges zu Rettungseinrichtungen und Hydranten (Art. 32 Abs. 2 PolVO)	Fr. 100.--
G18	Unerlaubtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Transparenten, Fahnen, Klebern, Inschriften, Hinweisschildern und dergleichen an öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 33 Abs. 2 PolVO)	Fr. 250.--
G19	Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 34 PolVO)	Fr. 100.--
G20	Ausübung des Reisengewerbes ausserhalb der bewilligten Zeiten (Art. 42 Abs. 1 PolVO)	Fr. 80.--

Diese Bussenliste wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 400/2011 erlassen und mit Verfügung vom 19. Dezember 2011 durch das Statthalteramt Dielsdorf genehmigt.